

Satzung
der Gemeinde Sülfeld über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 08.10.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber.2004 S. 140) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührengegenstand

(1) Zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde Sülfeld durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§6 der Straßenreinigungssatzung) werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus § 7 der Straßenreinigungssatzung sowie aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnissen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt:

1. bei einem Grundstück, das an der zu reinigenden Straße anliegt: die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße;
2. bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße, abzüglich eines Viertels des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge;
3. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die durchschnittliche Frontlänge aller auf dieser Straßenseite angrenzenden gebührenpflichtigen Grundstücke;
4. bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße mit $\frac{3}{4}$ angerechnet.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

(4) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge

1. im Rahmen der Straßenreinigung : 0,80 €/ Straßenfrontmeter

2. im Rahmen des Winterdienstes : 0,49 €/ Straßenfrontmeter

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind ebenfalls Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§6), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§3 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Datenverarbeitung

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 8 Abs.1 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Sülfeld, den.....

Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung

a) Straßen der Reinigungsklasse W1, in denen nur der Winterdienst durchgeführt wird:

Am großen Graben	Postweg
Am Stift	Teichkate
Auf dem Kamp	Wedenkamp
Hagedornsweg	Wiesenweg
Im Winkel	Zum Ries
Lohkoppel	Zur Hahnenbrücke
Papierteich	

b) Straßen der Reinigungsklasse S1, in denen Straßenreinigung und Winterdienst durchgeführt wird:

Ahornweg	Kassburg
Alte Poststraße	Kastanienweg
Zum Alten Alsterkanal	Lindenallee
Am Dorfplatz	Lindenweg
Am Markt	Maschkoppel
Am Schmiedeholz	Mühloh
An der Bahn	Neuer Weg
Bahnhofstraße	Neuland
Bestehöhe	Oldesloer Straße
Buchenweg	Schützenstraße
Eichenweg	Steindamm
Elmenhorster Chaussee	Stoltenkamp
Eschenweg	Stoltenweg
Hasenkrog	Sülfelder Brücke
Hauptstraße	Torfredder
Heesberg	Ulmenweg
Hörn	Wittenkamp
In der Ecke	Zuckerhut